

## **Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Ermensee**

### **Bericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2018 nach HRM2**

**30. April 2018**

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	3
2	Bilanzierung .....	4
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG).....	4
3	Bewertung.....	4
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG) .....	4
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2 .....	4
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2 .....	6
4.1.1	Aktiven .....	6
4.1.2	Passiven .....	7
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2018.....	10
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018.....	10
5.1.1	Aktiven .....	10
5.1.2	Passiven .....	11
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.....	11
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen.....	11
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz .....	11
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme.....	16
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht.....	17
8	Bericht der Revisionsstelle an die Stimmberechtigten der Gemeinde Ermensee.....	18
9	Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungs-bericht.....	19

## Beilagen

Beilage 1	Dokumentation Bilanzanpassungen per 01.01.2018
Beilage 2	Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen
Beilage 3	Anlagebuchhaltung per 31.12.2017 FIBU und KORE mit Berechnung Abschreibungen 2018 nach HRM1 und HRM2
Beilage 4	Neubewertung Rechnungsabgrenzungen

## 1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2018 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Ermensee ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2017 zum Beschluss vorgelegt (§68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

### § 68 Bilanzanpassungen

<sup>1</sup> Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

<sup>2</sup> Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

<sup>3</sup> Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

<sup>4</sup> Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

<sup>5</sup> Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

<sup>6</sup> Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

<sup>7</sup> Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

<sup>8</sup> Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2017 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2017. Die Jahresrechnung 2017 wurde am 8. März 2018 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und zur Annahme empfohlen.

## **2 Bilanzierung**

### **2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)**

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszu-  
gang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- <sup>1</sup> Vermögensteile werden aktiviert, wenn
  - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
  - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- <sup>2</sup> Verpflichtungen werden passiviert, wenn
  - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
  - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
  - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

## **3 Bewertung**

### **3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)**

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

- <sup>1</sup> Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- <sup>2</sup> Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

## **4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2**

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

## Vergleich Bilanzstruktur

### nach HRM1 vor Restatement

<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
100	Flüssige Mittel
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Transitorische Aktiven
104	Abrechnungskonti
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
128	Vorschüsse
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>
139	Fehldeckung
<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden
202	Langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Transitorische Passiven
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
228	Verpflichtungen
<b>23</b>	<b>Kapital</b>
239	Kapital

### nach HRM2 nach Restatement

<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
<b>Anlagevermögen</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
107	Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge
<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

## 4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

### 4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräußert werden können.

#### Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräußerbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

## Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

### 4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

#### Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rech-	Nominalwerte

	der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	nungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

## Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert
296, Neubewertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung	Diese Sachgruppe wird nur	Nominalwert

Finanzvermögen	durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	im Zeitpunkt des Restate-ments bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 be-bucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanz-überschuss überführt wird.	
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrech-nung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden aus-schliesslich die ausseror-dentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sach-gruppen 38 "Ausserordentli-cher Aufwand" und 48 "Aus-serordentlicher Ertrag" erge-ben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Ge-winnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulier-te Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfi-nanzierungen im Eigenkapi-tal) der Gemeinde aus.	Nominalwert

## 5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2018

### 5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2018 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve) und in den Folgejahren durch stetige Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung reduziert.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 01.01.2018 bilanziert (Konto 296, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018 zeigt folgendes Bild (Beträge gerundet in Franken +/- 1.-Differenz):

#### 5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2017 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2018 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>9'494'348</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>10'500'788</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>5'714'437</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>5'777'892</b>	<b>A1</b>
100	Flüssige Mittel	3'388'008	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	3'388'008	
101	Guthaben	1'142'313	101	Forderungen	1'116'313	
102	Anlagen	665'846	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0	
103	Transitorische Aktiven	518'271	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	518'271	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0	
			107	Finanzanlagen	0	
			108	Sachanlagen FV	755'300	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK	0	
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>3'779'910</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>4'722'896</b>	<b>A2</b>
114	Sachgüter inkl. SF	3'737'034	140	Sachanlagen VV inkl. SF	4'644'325	
115	Darlehen und Beteiligungen	0	142	Immaterielle Anlagen	78'571	
116	Investitionsbeiträge	0	144	Darlehen	0	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	42'876	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0	
			146	Investitionsbeiträge	0	
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>A3</b>
128	Vorschüsse	0			0	
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>A4</b>
139	Fehldeckung	0			0	

**5.1.2 Passiven**

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2017 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2018 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>9'494'348</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>10'500'788</b>	
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>6'604'514</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>7'116'996</b>	<b>A5</b>
200	Laufende Verpflichtungen	2'735'649	200	Laufende Verpflichtungen	2'735'649	
201	Kurzfristige Schulden	0	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	
202	Langfristige Schulden	3'500'000	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	320'557	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	315'400	205	Kurzfristige Rückstellungen	0	
204	Rückstellungen	0	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	3'815'399	
205	Transitorische Passiven	53'465	208	Langfristige Rückstellungen	0	
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	245'391	
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>2'211'400</b>				<b>A6</b>
228	Verpflichtungen	2'211'400				
<b>23</b>	<b>Kapital</b>	<b>678'434</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>3'383'792</b>	<b>A7</b>
239	Kapital	678'434	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF	2'479'812	
			291	Fonds	31'141	
			295	Aufwertungsreserve	130'949	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	63'456	
			298	Übriges Eigenkapital	0	
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	678'434	

**5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen**

Es werden keine Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

**5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen**

Es werden keine Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen vorgenommen.

**5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz**

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2017 zur Bilanz per 1. Januar 2018 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

**A1 Finanzvermögen**

1. Es sind keine Neuerfassungen im Finanzvermögen notwendig.
2. Die Kapellenstiftung Ermensee muss zukünftig eine eigene Rechnung führen, da diese über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Die Liegenschaften der Kapellenstiftung, welche mit einem p.m.-Wert von CHF 2 ausgewiesen sind, werden daher mit den bestehenden Stiftungsguthaben verrechnet und als Darlehen gegenüber der Kapellenstiftung ausgewiesen (siehe Tabelle in A5 Fremdkapital).
3. Neu wird eine Delkrederebewertberichtigung aufgrund von Einzelfallbewertungen vorgenommen. Es besteht ein Verlustrisiko auf Steuerforderungen von CHF 26'000.

Die Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen (ausschliesslich Grundstücke) führt zu einer Erhöhung von CHF 89'456. Details zur Neubewertung sind in der Beilage 2 ersichtlich.

4. Es werden keine Übertragungen zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen vorgenommen.

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2017	Buchwert HRM2 per 1.1.2018	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
keine			
<b>2. Umgliederungen</b>			
Liegenschaften Kapellenstiftung	2	0	-2
<b>3. Neubewertung</b>			
Delkredere Steuerforderungen	0	-26'000	-26'000
Grundstücke	665'844	755'300	89'456
<b>4. Übertragungen</b>			
keine			0
<b>Differenz</b>			<b>63'454</b>

**A2 Verwaltungsvermögen**

1. Es sind keine Neuerfassungen im Verwaltungsvermögen notwendig.
2. Innerhalb des Verwaltungsvermögens werden Umgliederungen vorgenommen. Das Grundstück Schulhaus/Gemeindeverwaltung war in der Vergangenheit zusammen mit den Gebäulichkeiten ausgewiesen (HRM1-Konto 1143.01), jedoch nicht abgeschrieben worden. Neu wird dieses separat unter "Grundstücke" ausgewiesen. Der Anteil der Spielgeräte des neuen Spielplatzes Schulhaus (HRM1-Konto 1141.05 / übrige Tiefbauten) wird in die Mobilien umgegliedert. Die Anlagen der Fernwärmanlage (HRM1-Konten 1146.03 und 1146.04) werden zusammen unter "Mobilien Spezialfinanzierungen" ausgewiesen.
3. Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Anlagerestwerte erfolgt gemäss Kostenrechnung (KORE). Die Aufwertung der Anlagen des allgemeinen Haushalts von CHF 398'041 ist in der Aufwertungsreserven erfasst (siehe Tabelle in A7 Eigenkapital). Die Aufwertung der Anlagen der Spezialfinanzierungen (betrifft nur die Wasserversorgung) ist direkt auf der entsprechenden Verpflichtung erfasst. Details zur Aufwertung sind in der Beilage 3 ersichtlich.
4. Es werden keine Übertragungen zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen vorgenommen.

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2017	Buchwert HRM2 per 1.1.2018	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
keine			
<b>2. Umgliederungen</b>			
keine			
<b>3. Aufwertung</b>			
Grundstücke	163'929	297'718	133'789
Strassen/Verkehrswege	228'333	276'317	47'984
Übrige Tiefbauten	44'504	44'504	0
Tiefbauten Spezialfinanz.	0	544'945	544'945
Hochbauten	3'030'014	3'210'587	180'573
Mobilien	57'557	57'557	0
Mobilien Spezialfinanz.	212'697	212'697	0
Übrige immaterielle Anlagen	42'876	78'571	35'695
<b>4. Übertragungen</b>			
keine			
<b>Differenz</b>			<b>942'986</b>

### A3 Spezialfinanzierungen

Es sind keine Vorschüsse an Spezialfinanzierungen vorhanden.

### A4 Bilanzfehlbetrag

Es ist kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

### A5 Fremdkapital

1. Es wird neu ein Darlehen gegenüber der Kapellenstiftung Ermensee ausgewiesen, welches sich aus dem Stiftungskapital abzüglich der Buchwerte der Liegenschaften zusammensetzt (siehe Ausführungen in A1 Finanzvermögen). Ansonsten sind keine Neuerfassungen im Fremdkapital notwendig.
2. Es sind grundsätzlich sämtliche Aufwendungen und Erträge periodisch korrekt abzugrenzen. Somit sind zusätzliche passive Rechnungsabgrenzungen von CHF 267'093 zu bilanzieren. Dabei handelt es sich um Beiträge an externe Bildungsinstitutionen. Details zu den Rechnungsabgrenzungen sind in der Beilage 4 ersichtlich. Rückstellungen sind keine vorhanden bzw. neu zu bilanzieren.
3. Das Stiftungskapital der Kapellenstiftung wird in ein Darlehen gegenüber der Kapellenstiftung überführt (siehe Ausführungen in Punkt 1 und A1 Finanzvermögen).
4. Der Fonds Ersatzbeiträge Zivilschutz wird neu im Fremdkapital ausgewiesen (siehe Ausführungen in A6 Spezialfinanzierungen).

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2017	Buchwert HRM2 per 1.1.2018	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Darlehen Kapellenstiftung	0	315'398	315'398
<b>2. Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen</b>			
Passive Rechnungsabgrenzungen	53'465	320'557	267'093
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>			
Stiftungskapital Kapellenstiftung	315'400	0	-315'400
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Ersatzbeiträge Zivilschutz	0	245'391	245'391
<b>Differenz</b>			<b>512'482</b>

**A6 Spezialfinanzierungen**

1. Es sind keine Neuerfassungen von Spezialfinanzierungen oder Fonds notwendig.
2. Fonds und Spezialfinanzierungen werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt. Folglich werden die Verpflichtungen für die Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Fernwärmeanlage im Eigenkapital ausgewiesen.
3. Aus genannten Gründen in Punkt 2 werden der Kulturfonds und der Fonds Ersatzbeiträge Abstellplätze neu im Eigenkapital und der Fonds Ersatzbeiträge Zivilschutz im Fremdkapital enthalten ausgewiesen.
4. Es sind keine Vorfinanzierungen vorhanden.

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2017	Buchwert HRM2 per 1.1.2018	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
keine			
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>			
Abfallbeseitigung	69'276	0	-69'276
Abwasserbeseitigung	747'584	0	-747'584
Wasserversorgung	1'045'365	0	-1'045'365
Feuerwehr	32'310	0	-32'310
Fernwärmeanlage	40'332	0	-40'332
<b>3. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Ersatzbeiträge Zivilschutz	245'391	0	-245'391
Ersatzbeiträge Abstellplätze	20'000	0	-20'000
Kulturfonds	11'141	0	-11'141
<b>4. Auflösung von Vorfinanzierungen</b>			
keine			
<b>Differenz</b>			<b>-2'211'400</b>

**A7 Eigenkapital**

1. Es gibt keine Werte, die neu im Eigenkapital bilanziert werden müssen.
2. Die Spezialfinanzierungen werden neu im Eigenkapital geführt (siehe Ausführungen in A6 Spezialfinanzierungen). Die Aufwertung der Anlagen der Spezialfinanzierungen (betrifft nur die Wasserversorgung) ist direkt auf der entsprechenden Verpflichtung erfasst.
3. Es gibt keine Umgliederungen von Fonds.
4. Siehe Ausführungen in A6 Spezialfinanzierungen
5. Die Aufwertungsreserve beinhaltet die Aufwertung der Anlagen des allgemeinen Haushalts von CHF 398'041 (siehe Tabelle in A2 Verwaltungsvermögen) abzüglich der Neubewertung der passiven Rechnungsabgrenzungen von CHF 267'093 (siehe Tabelle in A5 Fremdkapital).

Die Neubewertungsreserve setzt sich aus der Aufwertung der Liegenschaften im Finanzvermögen von CHF 89'456 abzüglich der Neubewertung der Steuerforderungen (Delkredere-wertberichtigung) von CHF 26'000 zusammen (siehe Tabelle in A1 Finanzvermögen).

<b>Eigenkapital</b>	<b>Buchwert HRM1 per 31.12.2017</b>	<b>Zwischentotal</b>	<b>Buchwert HRM2 per 1.1.2018</b>	<b>Bewertungs- differenz</b>
<b>1. Neuerfassung</b>				
keine				
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>				
Abfallbeseitigung	0		69'276	69'276
Abwasserbeseitigung	0		747'584	747'584
Wasserversorgung	0		1'590'310	1'590'310
Feuerwehr	0		32'310	32'310
Fernwärmanlage	0		40'332	40'332
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>				
keine				
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>				
Ersatzbeiträge Abstellplätze	0		20'000	20'000
Kulturfonds	0		11'141	11'141
<b>5. Zweckfreies Eigenkapital</b>				
Aufwertungsreserve	0		130'949	130'949
Neubewertungsreserve	0		63'456	63'456
<b>Differenz</b>				<b>2'705'358</b>

## 6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

### § 50 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

<sup>2</sup> Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

Die Aufwertungsreserve beträgt Fr. 130'949. Die jährliche Mehrabschreibung beträgt Fr. 19'746 und wurde folgendermassen errechnet:

Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM1	134'447
Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM2	154'193
Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibung)	19'746

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven werden aus der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 9900 der Sachgruppe 4895 "Entnahmen aus Aufwertungsreserve" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.

Der Gemeinderat legt die jährliche Entnahme aus der Aufwertungsreserve in Übereinstimmung auf Fr. 19'000 fest. Damit beträgt die Übergangsfrist ca. 7 Jahre.

## **7 Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht**

Der Gemeinderat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2018 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2018 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
3. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2018 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2018 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Beilage 4), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Die Höhe der jährlich gleichbleibenden Entnahme aus der Aufwertungsreserve im Betrag von Fr. 19'000, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.

### **VERFÜGUNG**

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Ermensee, 30. April 2018

**Namens des Gemeinderates**

Reto Spörri, Gemeindepräsident

Johann Hunkeler, Gemeindeschreiber

## **8 Bericht der Revisionsstelle an die Stimmberechtigten der Gemeinde Ermensee**

Als externe Revisionsstelle haben wir die Bilanzanpassung per 1. Januar 2018 geprüft.

### Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Bilanzanpassung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

### Verantwortung der externen Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Bilanzanpassung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Handbuch Finanzhaushalt FHGG sowie den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die angepasste Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der angepassten Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der angepassten Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der angepassten Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die angepasste Bilanz per 1. Januar 2018 dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie der massgebenden Verordnung.

Wir empfehlen, die vorliegende angepasste Bilanz zu genehmigen.

Luzern, 30. April 2018

### **Truvag Revisions AG**

Philipp Steinmann  
zugelassener Revisionsexperte  
leitender Revisor

Daniel Büttiker  
zugelassener Revisor

## **9 Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht**

An der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 beschliessen die Stimmberechtigten, nach Eröffnung des Berichtes und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans, folgendes:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2018 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
2. Folgende Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen seien zu genehmigen: keine
3. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen: keine
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2018 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2018 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2018 durchgeführten Neubewertung der Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungen (Beilage 4), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
7. Die Höhe der jährlich gleichbleibenden Entnahme aus der Aufwertungsreserve im Betrag von Fr. 19'000, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.

### **Namens der Gemeindeversammlung**

Reto Spörri, Gemeindepräsident

Die Stimmzähler

Johann Hunkeler, Gemeindeschreiber